



# YACHT-CLUB ROMANSHORN

## Statuten

### NAME, SITZ, DAUER, GESCHÄFTSJAHR

#### Artikel 1: Definition und Grundlagen

1. Unter dem Namen "Yacht-Club Romanshorn" (abgekürzt "YCRo" und nachfolgend so genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Romanshorn.
2. Der Vorstand bestimmt das Domizil.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

### ZIEL UND ZWECK

#### Artikel 2: Zweck und Tätigkeiten

1. Der YCRo bezweckt:
  - die Pflege und Förderung jeglicher Form der Ausübung eines Wassersports auf dem Bodensee
  - die Förderung des kameradschaftlichen Vereinslebens, der Geselligkeit und des seemannschaftlichen Verhaltens
  - die Jugendförderung im Bereich des Segelsports und der sportlichen Freizeitgestaltung

- Der YCRo verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
2. Der Verein hat daher folgende Tätigkeiten und Grundlagen zur Zweckerfüllung:
  - die Wahrung der Vereinsinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Administrationen, Organisationen und Verbänden sowie anderen Wassersportvereinen.
  - den Einsatz für vorbildliches Umweltverhalten auf dem Wasser
  - die Führung einer Jugendabteilung
  - Betrieb und Unterhalt eines Clublokals
3. Der YCRo orientiert sich an den Statuten, Reglementen und Leitbildern des Schweizerischen Seglerverbandes (Swiss Sailing), des Regionalverbandes 6 (RV6), des Bodensee Seglerverbandes (BSVb) und der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee eV (IWGB).
4. Der YCRo anerkennt die sportliche Autorität von Swiss Sailing, der geltenden Reglemente und Regelungen, insbesondere des Ethik-Statuts des Schweizer Sports.

# MITGLIEDSCHAFT

## Artikel 3: Arten der Mitgliedschaft

1. Der YCRo besteht aus Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitgliedern. Die Mitgliedschaften beziehen sich auf natürliche Personen.
2. Der Vorstand kann zu Handen der Generalversammlung weitere Arten von Mitgliedschaften vorschlagen.

## Artikel 4: Aktivmitgliedschaft

1. Die Kategorie der Aktivmitgliedschaft besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) Einzelmitgliedern
  - c) Paarmitgliedern
  - d) Freimitgliedern
2. Aktivmitglieder sind antrags- stimm- und wahlberechtigt.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den YCRo besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag durch die Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Einzelmitglieder sind Personen, welche als Einzelpersonen dem YCRo beitreten.
5. Paarmitglieder sind Ehe- oder Lebenspartner:innen von Einzelmitgliedern. Paarmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
6. Freimitglieder sind Personen, welche während 50 Jahren ununterbrochen Einzel- oder Paarmitglieder des YCRo waren. Bei Paarmitgliedern zählt die jeweils längere Mitgliedsdauer solidarisch. Freimitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Die Person, welche das Amt des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin des Gemeindehafens Romanshorn ausübt, ist während der Amtszeit automatisch Freimitglied.

## Artikel 5: Passivmitgliedschaft

1. Passivmitglieder sind Personen mit einer losen, begründeten Verbindung zum YCRo. Zur Unterstützung des Vereins bezahlen sie einen von der Generalversammlung definierten Mitgliederbeitrag.
2. Passivmitglieder sind nicht antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
3. Passivmitglieder werden über die Vereinstätigkeiten informiert und zu Anlässen eingeladen.

## Artikel 6: Juniorenmitgliedschaft

1. Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche ab dem von Swiss Sailing und J+S empfohlenen Mindestalter bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr. Juniorenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
2. Junge Erwachsene können bis zum vollendeten 24. Altersjahr Juniorenmitglieder bleiben, wenn sie sich in der Juniorenabteilung aktiv engagieren.
3. Juniorenmitglieder sind nicht antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

## Artikel 7: Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum YCRo steht jeder natürlichen Person offen, welche die Ziele und Werte des YCRo unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## Artikel 8: Aufnahme

1. Beitrittsgesuche als Einzel-, Partner-, Junior- oder Passivmitglied sowie Übertrittsgesuche von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft oder umgekehrt sind in geeigneter Form einzureichen. Der Vorstand vollzieht formell die Aufnahme oder das Übertrittsgesuch.
2. Über vollzogene Aufnahmen, Übertritte und erloschene Mitgliedschaften orientiert der Vorstand an der Generalversammlung.

## Artikel 9: Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder mit dem Tode des Mitglieds.
2. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. (Ende des Clubjahres) mitzuteilen.
3. Bei einer Änderung einer Paarmitgliedschaft wird eine neue Mitgliedschaft mutiert. Die bisherige Mitgliedsdauer wird angerechnet.
4. Ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte und jegliches Anrecht am Vereinsvermögen.

## Artikel 10: Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem YCRo erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied die Statuten und Reglemente des YCRo missachtet sowie die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder dagegen verstösst.
2. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied in geeigneter Form das rechtliche Gehör gewährt werden.
3. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nach mehreren Mahnungen nicht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss ohne rechtliches Gehör aus dem YCRo ausgeschlossen werden.
4. Das betroffene Mitglied kann zu Händen der nächsten Generalversammlung gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands innert 30 Tagen begründet rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

# STRUKTUR UND ORGANISATION

## Artikel 11: Organe

1. Die Organe des YCRo sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

## Artikel 12: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 4. Quartal statt.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen folgende Traktanden:
  - a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
  - c) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichts und der Antragstellung der Revisionsstelle
  - d) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsführung
  - e) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisor:innen
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Genehmigung des Budgets
  - h) Beschlussfassung zu fristgerecht eingereichten Anträgen von Vorstand und Mitgliedern
  - i) Statutenänderungen
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung oder Fusion des YCRo gemäss Artikel 17 dieser Statuten
3. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Anträge zur Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
5. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Darüber ist vorgängig offen abzustimmen.
6. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
7. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.
8. Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.
9. Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung eines Verhandlungsthemas sind bis Ende des Vereinsjahrs schriftlich zuhänden des Vorstands einzureichen. An der Generalversammlung werden Anträge zu nicht traktandierten Geschäften nicht behandelt.

## Artikel 13: Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vertretungen von Mitgliedern sind nicht möglich. Wird die erforderliche Anwesenheit von 1/5 nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei der eine Anwesenheit von 1/10 der Mitglieder genügt.
2. Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor, so werden die Anträge gegeneinander ausgemehrt. Der Antrag mit der geringeren Anzahl Stimmen fällt aus der Abstimmung.  
Der traktandierte Antrag wird dem letztverbleibenden, ausgemehrten Antrag gegenübergestellt.
3. In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse zu Handen der Generalversammlung auf dem Zirkularweg gefasst werden. Voraussetzung ist, dass wenigstens 51% der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

## Artikel 14: Der Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann aus seiner Mitte und bei Bedarf unter Beizug weiterer Personen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden sowie Reglemente erlassen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsident:in
  - b) Vizepräsident:in
  - c) Aktuar:in
  - d) Kassier:in
  - e) Weitere Mitglieder mit Ressortverantwortung
3. Der Präsident oder die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl des Ersatzmitglieds für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand ist befugt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von sich aus zu besetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
6. Beschlüsse des Vorstands können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Voraussetzung ist, dass wenigstens 51% der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht wenigstens 2/5 der Mitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.
7. Sitzungen sind grundsätzlich physisch und/oder per digitaler Medien durchführbar.

8. Auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin versammelt sich der Vorstand mindestens drei Mal pro Vereinsjahr. Zudem kann der Vorstand auf Verlangen von mindestens 1/5 der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
9. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Kassier oder die Kassierin und der Aktuar oder die Aktuarin jeweils kollektiv zu zweien.

## Artikel 15: Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisor:innen. Eine Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands. Es sind maximal zwei ordentliche Amtsperioden möglich.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstatten darüber schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## WEITERE BESTIMMUNGEN

### Artikel 16: Vereinsvermögen und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des YCRo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind lediglich für die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge haftbar und können zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet werden.

### Artikel 17: Auflösung, Fusion und Umwandlung der Rechtsform

1. Ein Antrag auf Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Rechtsform des YCRo kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder zu Handen der Generalversammlung eingebracht werden.
2. Für die Auflösung oder die Fusion des YCRo müssen 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. 3/4 der abgegebenen Stimmen sind für einen Beschluss erforderlich.
3. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung oder Fusion vor, so ist spätestens nach sechs Monaten zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung oder die Fusion des Clubs mit einfachem Mehr.
4. Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht Liquidator:innen damit beauftragt.
5. Die Kompetenzen der Generalversammlung werden per Entscheid zur Auflösung oder Fusion dem Vorstand oder den Liquidator:innen übergeben. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## Artikel 18 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

1. Lebensmitglieder nach früheren Statuten behalten ihre lebenslange Aktivmitgliedschaft ohne weitere Beitragspflicht.
2. Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 23.11.2024 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22.11.2008 sowie alle älteren Statuten.

Yachtclub Romanshorn, 23.11.2024

Markus Villiger, Präsident  
Bruno Schwab, Vizepräsident  
Thomas Egli, Ressort Anlässe/Mitverfasser  
Andreas Wiprächtiger, Finanzen  
Susanne Moser, Aktuarin